

R. Regularien an den 13. Landesparteitag

R.3. Vorschlag für die Geschäftsordnung

ÄR.3.4. Änderungsantrag zum Vorschlag für die Geschäftsordnung

EinreicherInnen: Kreisvorstand des Kreisverbandes Westsachsen

Der Landesparteitag möge der folgenden Änderung in Punkt 19 des Antrags R.3. des Landesvorstandes zur Fassung der Geschäftsordnung zustimmen:

Alt:

(19) Änderungsanträge betreffen die Änderung eingereichter Anträge und sind schriftlich an die Antragskommission einzureichen. Änderungsanträge, welche sich nicht auf Dringlichkeits- oder Initiativanträge oder andere Änderungsanträge beziehen, müssen mindestens 7 Tage vor der Tagung eingereicht werden. Anträge, welche sich auf unterschiedliche Absätze des zu ändernden Antrages beziehen, werden in Einzelanträge umgewandelt. Sammelanträge sind unzulässig. Änderungsanträge, welche in ihrem Umfang mehr als 1/3 eines Originalantrages, der weder ein Dringlichkeits- noch Initiativantrag ist, zu ändern beabsichtigen müssen 14 Tage vor der Tagung vorliegen. AntragstellerInnen können die Übernahme von Änderungsanträgen erklären. Übernahmen ersetzen den Originaltext durch den Text des Änderungsantrages. Teilübernahmen sind möglich. Über den Umgang mit den Änderungsanträgen befindet die Antragskommission. Sie bereitet Alternativen abstimmungsreif für das Plenum auf. Änderungsanträge, die von 20 Delegierten mit beschließender Stimme unterstützt werden, sind im Plenum zur Abstimmung zu unterbreiten.

Neu:

(19) Änderungsanträge betreffen die Änderung eingereichter Anträge und sind schriftlich an die Antragskommission einzureichen. Anträge, welche sich auf unterschiedliche Absätze des zu ändernden Antrages beziehen, werden in Einzelanträge umgewandelt. Sammelanträge sind unzulässig. Änderungsanträge, welche in ihrem Umfang mehr als 1/3 des Originalantrages zu ändern beabsichtigen sollen in der Regel 48 Stunden vor der Tagung vorliegen. AntragstellerInnen können die Übernahme von Änderungsanträgen erklären. Übernahmen ersetzen den Originaltext durch den Text des Änderungsantrages. Teilübernahmen sind möglich. Über den Umgang mit den Änderungsanträgen befindet die Antragskommission. Sie bereitet Alternativen abstimmungsreif für das Plenum auf. Änderungsanträge, die von 20 Delegierten mit beschließender Stimme unterstützt werden, sind im Plenum zur Abstimmung zu unterbreiten.

Begründung:

Den Delegierten des Landesparteitages muss es grundsätzlich bis zur unmittelbaren Entscheidung über Anträge möglich sein, Änderungsanträge an die Versammlung zu stellen. Eine Einschränkung dieses Rechts durch eine massive Verkürzung der Einreichungsfrist von Änderungsanträgen auf 7 Tage bzw. 14 Tage vor Beginn der Versammlung verkürzt die mögliche Reaktionszeit von örtlichen und Kreisverbänden, von landesweiten Zusammenschlüssen und Delegierten des Landesverbandes zur Vorbereitung von Änderungsanträgen unbillig. Damit würde erheblich in die demokratische Meinungs- und Willensbildung des höchsten Beschlussorgans des Landesverbandes sowie des Landesverbandes an sich eingegriffen. Schließlich müssen die Anträge, die gemäß dem vorliegenden Entwurf zur Geschäftsordnung in die Tagesordnung aufzunehmen sind,

spätestens 28 Tage vor Versammlungsbeginn vorliegen. Im schlimmsten Falle blieben ehrenamtlichen Gebietsverbänden und ihren Gremien maximal 14 Tage zur Einreichung umfangreicherer (Ein-Drittel-Regelung) Änderungsanträge.

Deshalb ist der jetzige Vorschlag des Landesvorstandes inakzeptabel. Die Fassung des Punktes 19 der Geschäftsordnung des 12. Landesparteitages umfasst diesbezüglich die hinreichend konkreten und sachlich sinnvollen Regelungen und soll somit auch für den 13. Landesparteitag gültig werden.

Entscheidung des Parteitages

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____